



Egolzwil

**Verordnung über die
Öffnungszeiten von
Verkaufsläden in
Egolzwil**

Ausgabe vom: 8. November 2021

Gestützt auf das kantonale "Ruhetags- und Ladenschlussgesetz" vom 23. November 1987 (mit Änderungen vom 27.1.2020, gültig ab 1.5.2020) hat der Gemeinderat Egolzwil beschlossen:

Art. 1 Abendverkauf

¹Der Abendverkauf findet am Freitag statt, wobei die Verkaufsgeschäfte spätestens um 21.00 Uhr zu schliessen haben.

²Ist der Freitag ein öffentlicher Ruhetag, findet in dieser Woche der Abendverkauf am Mittwoch statt.

³Auf Gesuch hin kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen gestatten. Die bewilligten Ausnahmen gelten für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Offenhalten der Verkaufsgeschäfte an Sonntagen

An zwei Sonntagen im Dezember ist das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte von 08.00 bis 19:00 Uhr gestattet.

Art. 3 Inkrafttreten

Die Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsläden in Egolzwil tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Egolzwil, 8. November 2021

Gemeinderat Egolzwil



Pascal Muff
Gemeindepräsident

Margrit Bucher
Gemeindeschreiberin